deresse. Tout d'abord les évaluations qui précèdent sont basées sur l'admission d'un gain régulier de la demanderesse de 1 fr. 50 c. par jour au moment de son accident. Or, s'il est établi que dame Rochat pouvait gagner 1 fr. 50 c. par jour, l'instance cantonale constate en revanche qu'il n'est pas démontré quel était son gain annuel moyen. En l'absence de preuve contraire, il paraît très vraisemblable qu'elle ne s'occupait pas d'une manière régulière et permanente du polissage des écuelles, mais que son temps était en partie accaparé par d'autres travaux domestiques ou agricoles. De cechef son gain moven annuel était probablement inférieur à 450 fr. En ce qui concerne la perte de gain future, il faut en outre tenir compte des infirmités qui, avec l'âge, auraient pu influer sur la capacité de travail de la demanderesse, des chances de chômage de l'industrie horlogère et enfin de l'avantage de recevoir une indemnité en capital plutôt que sous forme de rente. Tenant compte de ces diverses considérations, le Tribunal, fixant ex aequo et bono l'indemnité due à la demanderesse, arrête le montant de celle-ci à 2000 fr.

Par ces motifs.

Le Tribunal fédéral prononce:

Le recours des frères Golay est écarté; celui de dame Rochat-Meylan est en revanche déclaré fondé et le jugement de la Cour civile vaudoise, du 1er juin 1900, est réformé en ce sens que l'indemnité due par les défendeurs à la demanderesse est fixée à 2000 fr.

72. Urteil vom 22. September 1900 in Sachen Brupbacher gegen Ulrich.

Mäklervertrag. Wann ist die Provision verdient? - Arglist des Promittenten ? - Entsteht ein Anspruch auf einen Teil der Provision, wenn mehrere Mäkler thätig waren?

A. Durch Urteil vom 10. Mai 1900 hat die II. Appellations= kammer bes Obergerichts des Kantons Zurich die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit bem Untrag: Der Beflagte sei zu verpflichten, an den Kläger 2050 Fr. nebst Zins zu 5 % feit 5. Mai 1899 zu bezahlen.

C. In der heutigen Berhandlung erneuert und begründet der

Berireter bes Klägers biefen Berufungsantrag.

Der Vertreter des Beklagten trägt auf Abweisung der Beru= fung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der heutige Beklagte, R. Ulrich, welcher seine, an der Bahnhofstraße Rr. 47 in Zurich gelegene Liegenschaft zu ver= kaufen wünschte, trat zu diesem Zwecke im Marz 1899 mit bem Rläger, Liegenschaftsagenten Brupbacher-Grau, in Berbindung, damit biefer ben Rauf vermittle. Laut Brief des Beklagten an ben Kläger vom 20. März 1899 übersandte jener diesem zu biesem Zwecke einen Situationsplan der Liegenschaft; gleich= zeitig teilte er ihm mit, er habe fich entschlossen, ben Maximalpreis auf 440,000 Fr. herabzusegen, und gab ihm einige weitere Austunft über allfällige Käufer und die Berhältnisse einiger An= ftoger; er drudte dabei die Hoffnung aus, es durfte dem Klager "gelingen, einen Geschäftsabichluß zu Stande zu bringen." Der Kläger antwortete ihm gleichen Tags, er werbe sich im Interesse bes Beklagten bemühen, und am 13. April schrieb er, er stehe mit Gebrüder Löb in Unterhandlungen. Am 2. Mai 1899 erhielt ber Beklagte von Rechtsagent J. G. Arnold in Zürich einen Brief folgenden Inhalts: "Wie ich vernommen, beabsichtigen Sie

"nun doch Ihre Liegenschaft zu verkaufen zum Breis von "400,000 Fr. Ich erlaube mir nun neuerdings die Anfrage, ob "und wie äußerst Sie mir Ihre Liegenschaft täuflich überlaffen "würden" 2c. Der Beklagte antwortete noch am 2. Mai, es fei burchaus unrichtig, daß er irgend jemanden seine Liegenschaft zum Preise von 400,000 Fr. angeboten habe; der geforderte Preis habe fich zwischen 440,000 und 420,000 Fr. gehalten. Er fügte bei: "Kur alles weitere wenden Sie fich an meinen Agenten "Ph. Schenita, Münfterhof 16." Arnold wandte fich nun an biesen Agenten, und schon am 3. Mai 1899 kam durch bessen Bermittlung der schriftliche Kaufvertrag um den Preis von 410,000 Fr. zu Stande, Feftgestellt ift, daß Arnold schon im März 1899 von einem gewissen Rutschmann von der Absicht des Beklagten, seine Liegenschaft zu verkaufen, unterrichtet worden war und daß er seinen Brief vom 2. Mai 1899 an den Beklagten geschrieben hat, nachdem der Kläger einige Tage vorher eine Un= terredung über den Kauf mit ihm gehabt hatte. Mit Brief vom 3. Mai 1899 teilte ber Beklagte — ber in ber Folge dem Sche= nita 4100 Fr. Provision bezahlte — bem Kläger mit, daß er seine Liegenschaft zu dem von ihm verlangten Preise verkauft habe und beshalb seinen Auftrag zurückziehe, indem er ihm für feine Bemühungen bestens danke. Der Rläger verlangte jedoch, daß ihm der Beklagte eine Provision von 1% des Kauspreises zahle und erhob, da Verhandlungen zwischen den Parteien zu keinem Resultate führten, die vorliegende Rlage, in der er ur= sprünglich 4100 Fr. nebst Zins zu 5% seit 5. Mai 1899 ver= langte; vor zweiter Instanz hat er indessen (nachdem die erste Instanz die Klage im Betrage von 1025 Fr. gutgeheißen hatte) nur noch die Zusprechung von 1/20/0 der Provision beansprucht, alfo 2050 Fr. samt Bing zu 5% vom angegebenen Datum an.

2. Der von den Parteien abgeschlossene Mäklervertrag ist nach dem Inhalte der zwischen ihnen gewechselten Korrespondenz dahin gegangen, daß der Kläger den Kaufsabschluß betreffend die Liegenschaft des Beklagten herbeizuführen habe. Thatsächlich nun hat der Kläger sich zwar mit verschiedenen Personen, die er für kaufslussig hielt, in Verbindung gesetzt, und er hat auch eine Unterredung mit demjenigen, der nachher wirklich Käufer geworden ist,

gehabt: allein der Raufsabschluß, der Konsens der Kontrahenten über die essentialia des Kaufgeschäftes, ift festgestelltermaßen nicht durch den Kläger, sondern durch einen andern Agenten, Schenitia, an den der Beklagte den kaufluftigen Arnold gewiesen batte, berbeigeführt worden. Es fragt sich daher, ob der Kläger unter diesen Umftanden Anspruch auf Mäklergebühr besitze. Nach schweiz. D.=R., Art. 405, fommen für den Mäklervertrag, be= sondere Beitimmungen der kantonalen Gesetze vorbehalten, die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung. Danach ist aber konfret, aus dem speziellen Bertrag und subsidiär aus allgemeinen Grundfaten zu beurteilen, durch welche Thätigkeit die Mäkler= gebühr verdient ift. Da vorliegend spezielle Vertragsbestimmungen nicht vorhanden find, haben die allgemeinen den Mäklervertrag beherrschenden Grundsätze Platz zu greifen. Sienach hat der Mäkler dann auf Lohn (Provision) Anspruch, wenn er den beabsichtigten Endzweck, zu dem der Mäklervertrag abgeschlossen wurde, herbei= geführt hat; vorliegend alfo bann, wenn ber Kaufabichluß auf seine Thätigkeit zurückzuführen ist, mit ihr in ursächlichem Zu= fammenhang steht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. De= zember 1895, i. S. Fritschi gegen Blinde, Amtl. Samml., Bb. XXI, S. 1242 Erw. 4). Diefe Voraussetzung bes Anspruches auf die Provision ist nun vom Kläger nicht erfüllt worden. Zwar wird anzunehmen sein — obschon das nicht mit absoluter Gewißheit festgestellt ift - daß der Brief des kauflustigen Arnold auf die Unterredung, die er einige Tage vorher mit dem Kläger hatte, zuruckzuführen ift. hat fo ber Rläger zwar eine Bedingung zu dem nachherigen Abschluffe des Kaufvertrages gesetzt, fo hat boch seine Thätigkeit hier ein Ende gefunden und sind die weitern, entscheidenden Bedingungen ohne sein Zuthun gesetzt worden; es ift m. a. W., wie die Borinstanz ausführt, der Rausalzusammen= hang zwischen seiner Thatigkeit und dem nachherigen Raufabschlusse unterbrochen worden. Unter diesen Umständen aber kann nach dem oben gesagten von einem Anspruche auf Provision keine Rebe sein, wenn berselbe nicht aus dem Gesichtspunkte ber Arg= lift begründet erklart werden muß, oder wenn er nicht als Tei= lungsanfpruch gutzuheißen ift.

3. Was nun zunächst die Arglist des Promittenten betrifft, so

ift allerdings richtig, daß die Provision dann geschuldet wird, wenn: ber Promittent arglistig die Thätigkeit des Mäklers gehindert ober unterbrochen hat (f. Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juni 1900 i. S. Ducolomb gegen Fischer, Amtl. Samml., Bd. XXVI. 2. Teil. S. 350); es ist dies ein aus allgemeinen Erwägungen bergeleiteter Rechtsgrundsat, der in Art. 176 D.=R. in einer iveziellen Anwendung zum Ausdrucke fommt. Sätte daber vorliegend der Beklagte den kauflustigen Arnold an Schenika gewiesen, obschon er wußte, daß Arnold ihm durch den Kläger augeführt war, und mit der Absicht, den Kläger seines Provi= fionsanspruches zu berauben, so bestünde der Anspruch des Klägers. Allein jenes Wiffen des Beklagten von der Unterredung Arnolds mit dem Rlager wird von der Borinftang ausbrucklich verneint; und da es fich hiebei um eine thatfachliche Feitstellung handelt, die jedenfalls nicht aktenwidrig ist, ift das Bundesgericht bieran gebunden; damit fällt aber die Annahme einer Arglift ohne weiteres dahin. Übrigens darf wohl angenommen werden, baß der Kläger selber diesen Standpunkt nicht für sehr ausfichts= reich hielt, da er sonst doch wohl auch vor zweiter Inftanz nicht nur die halbe, sondern die ganze Provision gefordert hatte.

4. Ru erörtern bleibt demnach nur noch die Frage, ob der Rläger einen Teil ber Provision verlangen kann. Die erste Instanz hat dies im Anschluß an das Urteil des Bundesgerichts vom 29. Dezember 1894 in Sachen Fournaise gegen Berrottet (Amtl. Samml., Bb. XX, S. 1131 ff.) bejaht, die zweite Inftanz. bagegen halt einen solchen Teilungsanspruch nicht für begründet. Es folgt nun im allgemeinen schon aus den in Erw. 2 nieder= gelegten Grundsätzen, daß ein Anspruch auf Teilung der Provision im Falle bes selbständigen Wirkens mehrerer Mäkler nicht besteht (vgl. auch Entw. I bes beutschen B.=G.-B. § 580 und Motive dazu, Bd. II, S. 512; ferner deutsches B. S. S. S. 652). Allein auch aus Erwägungen wirtschaftlicher Natur, aus der Berücksichtigung ber thatsächlichen Verhältnisse bes Lebens, ergiebt sich, daß es richtiger ist und dem Wesen des Mäklervertrages mehr entspricht, eine Teilung des Provisionsanspruches beim felbständigen Sandeln mehrerer Matter nicht eintreten zu laffen. Dadurch wird der Eifer der Mätler, im Interesse des Auftrag= gebers zu handeln, wefentlich erhöht, da alsdann auch ihr eigenesökonomisches Interesse sie zu intensiver Thätigkeit treibt; während andernfalls - wenn jeder Mäkler, der irgendwie thätig gewesen ist, einen Teil der Provision fordern konnte — ber Gifer ber Mäkler gelähmt wurde und zudem unlautern Machenschaften zwischen ihnen die Thure geöffnet ware. Diese Auffassung ent= spricht aber auch insofern dem Wesen des Mäklervertrages, als fie bem aleatorischen Moment, das in ihm enthalten ift. Rechnung trägt: vielen erfolglosen Bemühungen steht im Kalle des Gelingens der Vermittlung eines Geschäftes ein Lohn gegenüber. ber im Verhältnisse zur aufgewendeten Arbeit und Mühe meift als ein unverhältnismäßig hober bezeichnet werden darf. Endlich ist nicht zu übersehen, daß sich jeder Mäkler den Ersatz seiner Aufwendungen und einen geringen Entgelt für seine Bemühungen durch ausdrückliche Vereinbarung versprechen lassen kann und daß ihm auf diesem Wege ein Schutz gegen Benachteiligung er= möglicht ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil der II. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Mai 1900 in allen Teilen bestätigt.

73. Urteil vom 28. September 1900 in Sachen Häderli & Cie. gegen Binkert-Siegwart.

Werkvertrag (Arbeits- und Lieferungsvertrag über einen Wellenbock).

— Unbrauchbares Werk, Art. 358 Abs. 1 O.-R. Ist die Unbrauchbarkeit wesenllich auf die Bestellung zurückzuführen und hat der Unternehmer der Bestellung gemäss geliefert? — Hat der Besteller weder ein Heimschlagsrecht noch einen Schadenersatzanspruch nach dieser Bestimmung? Pflicht des Unternehmers, dem Besteller Rat zu erteilen. Thatsächliche Feststellungen, Art. 81 Org.-Ges. Schadenersatz wegen Verzuges.

A. Durch Urteil vom 18. Juni 1900 hat das Appellations= gericht des Kantons Baselstadt das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt, und beantragt: